STADT THUN

GEMEINDERAT

Rathausplatz 1, 3600 Thun
Telefon 033 225 82 20
gemeinderat@thun.ch

thun.ch

Stadtratssitzung vom 22. Oktober 2026

Fragestunde F 15/2026

Fragestunde betreffend Beflaggung der Brücken

Mark van Wijk (FDP/Die Liberalen) vom 19. Oktober 2026; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Die Stadt Thun verfügt über eine markante Brückenlandschaft — die Aarebrücken im Stadtzentrum sind sichtbare Träger des Thuner Stadtbilds und werden täglich von Tausenden passiert. Anders als bei den offiziellen Beflaggungen zu Nationalfeiertagen bei den Seespielen oder dem Iron Man scheint für weitere wiederkehrende Anlässe Dritter keine einheitliche, transparente Praxis zu bestehen.

Auffällig ist der Vergleich mit anderen Städten: Solothurn beflaggt seine Innenstadt anlässlich der HESO, der Herbstmesse Solothurn — die Stadt nutzt dies als sichtbar Willkommensträger für einen Grossanlass. Auch andere Solothurner Städte handhaben diesbezüglich unterschiedlich liberale Regelungen, wie Berichte über die Beflaggungspraxis in der Region zeigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Stadt Thun nicht auch auf ihre eigene traditionsreiche Publikumsmesse hinweist: Die Oberländische Herbstausstellung (OHA) auf dem Thun-Expo-Areal verzeichnet rund 37'000 Besucherinnen und Besucher und ist als Herbstmesse des Berner Oberlands ein Anlass von regionaler Bedeutung.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Gibt es für die Beflaggung der Thuner Brücken ein Reglement oder eine schriftlich festgehaltene Praxis? Falls ja: Welche Anlässe sind darin als bewilligte Beflaggungen aufgeführt? Falls nein: Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt, wer Brücken beflaggen darf?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, die Thuner Brücken anlässlich der Oberländischen Herbstausstellung (OHA) zu beflaggen — analog zur Solothurner Praxis an der HESO? Wurde ein solches Gesuch bereits geprüft oder abgelehnt?
3. Welche Kosten entstehen der Stadt bei einer Beflaggung der Brücken (Material, Montage, Unterhalt, Entsorgung), und wie werden diese bei Gesuchen privater Veranstalter heute aufgeteilt?
4. Welche Rechtsgrundlage gilt für Bewilligungen Dritter, Werbung auf Brücken zu hissen — und sieht der Gemeinderat hier Regelungsbedarf, etwa hinsichtlich Transparenz, Gleichbehandlung der Gesuchsteller oder Nutzungskonkurrenz zwischen Veranstaltern?

STADT THUN

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Gibt es für die Beflaggung der Thuner Brücken ein Reglement oder eine schriftlich festgehaltene Praxis? Falls ja: Welche Anlässe sind darin als bewilligte Beflaggungen aufgeführt? Falls nein: Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt, wer Brücken beflaggen darf?

Die Beflaggung richtet sich nach einem internen Merkblatt, welches im Jahr 2023 letztmals aktualisiert wurde. Die Brücken werden turnusgemäss am Nationalfeiertag sowie am Ausschiesset mit den Fahnen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Stadt geschmückt. Beflaggungen sollen Signalcharakter behalten und das Besondere anzeigen, weshalb sie zeitlich und frequenziell bewusst sparsam eingesetzt werden. Eine Beflaggung der Brücken mit eigenen Fahnen von Veranstaltungen kann auf Gesuch hin bewilligt werden. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Anlass muss eine Besucherzahl aufweisen, die in etwa der Einwohnerzahl der Stadt entspricht.
- Der Anlass muss eine nationale oder internationale Ausstrahlung besitzen.
- Die Beflaggung muss im Einklang mit allfälligen baulichen Gegebenheiten stehen (z. B. wenn keine Beeinträchtigung durch Aufbauten wie Bühnen vorliegt).
- Zurückhaltende Bewilligungspraxis, um eine Entwertung des öffentlichen Raums zu verhindern.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, die Thuner Brücken anlässlich der Oberländischen Herbstausstellung (OHA) zu beflaggen — analog zur Solothurner Praxis an der HESO? Wurde ein solches Gesuch bereits geprüft oder abgelehnt?

Gemäss den geltenden Kriterien ist für eine Bewilligung der Brückenbeflaggung eine nationale oder internationale Ausstrahlung des Anlasses erforderlich. Bei der erwähnten Herbstausstellung handelt es sich – trotz Besucherzahlen, welche nahe an die Einwohnerzahl der Stadt herankommen, und grosser lokaler sowie regionaler Bedeutung – um eine Publikumsmesse mit regionaler Ausstrahlung. Eine Beflaggung der Brücken für diesen Anlass erfüllt somit die formalen Kriterien bezüglich der geforderten überregionalen Ausstrahlung nicht. Im Rahmen des Bewilligungsprozesses des Anlasses wurde dies den Veranstaltenden so kommuniziert. Ein formelles Gesuch, welches sich ausschliesslich mit der Frage der Beflaggung für diese Messe befasst, wurde nicht behandelt.

Zu Frage 3: Welche Kosten entstehen der Stadt bei einer Beflaggung der Brücken (Material, Montage, Unterhalt, Entsorgung), und wie werden diese bei Gesuchen privater Veranstalter heute aufgeteilt?

Die Kosten für das Auf- und Abhängen der Beflaggung an den Brücken werden nach Aufwand verrechnet. Sie betragen pro Anlass rund 800 Franken. Der Betrag wird über die Gesamtaufwendungen des Tiefbauamtes den jeweiligen Veranstaltenden verrechnet.

STADT THUN

Zu Frage 4: Welche Rechtsgrundlage gilt für Bewilligungen Dritter, Werbung auf Brücken zu hissen — und sieht der Gemeinderat hier Regelungsbedarf, etwa hinsichtlich Transparenz, Gleichbehandlung der Gesuchsteller oder Nutzungskonkurrenz zwischen Veranstaltern?

Die Rechtsgrundlage richtet sich nach dem Ortspolizeireglement sowie den Vorgaben des Ortsbild- und Denkmalschutzes (kantonales Baugesetz/städtisches Baureglement). Um die heutige Bewilligungspraxis und die rechtliche Situation nachvollziehbar darlegen zu können, muss kurz auf die Vorgeschichte der Brückenwerbung geblickt werden:

Über viele Jahre hinweg war es üblich, dass Veranstaltende temporäre Werbebanner an den Geländern der Innenstadtbrücken anbringen durften. Die Stadt nutzte dies als Instrument zur Unterstützung lokaler und regionaler Kultur-, Sport- und Gesellschaftsanlässe. Gegen diese Praxis regte sich im Jahr 2018 Widerstand aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes. Der damalige Regierungsstatthalter entschied, dass die Banner unzulässig seien. Die Stadt zog diesen Entscheid an die kantonale Baudirektion weiter, welche die Entscheidung im Jahr 2019 bestätigte. Seither bleiben Werbebanner an den Brücken verboten. Eine Beflaggung der Brücken mit veranstaltungseigenen Fahnen ist – im Unterschied zu Werbebannern – unter den vorgenannten Bedingungen weiterhin möglich.

Der Gemeinderat sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Die bestehenden Kriterien regeln die Angelegenheit objektiv und transparent. Das Bannerverbot gilt für alle Werbenden ausnahmslos und die Beflaggung der Brücken ist an klare Bedingungen geknüpft.

Thun, 21. Oktober 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Eveline Salzmann	Bruno Huwyler Müller